



Ergebnissen von Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung
 § 40 Absatz 1a Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)



Lebensmittelüberwachungsbehörde: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin (Ordnungsamt)
 Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin

Kontakt: vetleb@ba-fk.berlin.de

Hierbei handelt es sich **weder** um eine behördliche Einschätzung des Risikos weiterer künftiger Verstöße **noch** um eine amtliche Warnung, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung bestimmter lebensmittel- bzw. futtermittelrechtlicher Verstöße.

Die Verstöße sind Ergebnisse stichprobenartiger Kontrollen und Probenentnahmen

Stand: 02.02.2024

Lfd. Nr.	Zeitraum d. Veröffentlichung	Betriebsbezeichnung	Anschrift	Tag der Feststellung	Rechtsgrundlagen
91	16.02.2024 bis 15.08.2024	»Fam. Tran«	Oppelner Str. 46/47 10997 Berlin	14.04.2023 23.05.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ §§ 11 Abs. 1 Nr. 1; 31 Abs. 3 LFGB ▪ §§ 3 S. 1; 4 Abs. 1 LMHV ▪ Art. 14 Abs. 1 VO (EG) Nr. 178/2002 ▪ Art. 7 Abs. 1 lit. a VO (EU) Nr. 1169/2011
Sachverhalt / Beanstandungen					Hinweis zur Mängelabstellung / behördlichen Maßnahmen
<p>Unlautere Informationspraxis: In der oben genannten Betriebsstätte wurden statt den ausgelobten „Morcheln“ minderwertigere „Mu-err Pilze“ bei der Zubereitung von Speisen verwendet. Auch wurde in der Speisekarte „BIO Tofu“ ausgewiesen obwohl in der Betriebsstätte nur regulärer Tofu verarbeitet wird. Zudem wurde zum wiederholten Male verschiedene Getränke als „Fruchtsäfte“ deklariert, obwohl es sich hierbei um „Nektare“ handelte. Folglich wurde der Verbraucher hinsichtlich Art und Qualität der verwendeten Zutaten irreführt.</p> <p>Unzulässige Abweichungen von den allgemeinen Hygienevorschriften: In der oben genannten Betriebsstätte wurde wiederholt und auf mannigfaltige Weise gegen lebensmittelrechtliche Hygienevorschriften verstoßen, wodurch Lebensmittel (auch leicht verderbliche) diversen Gefahren einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt waren. Auch verfügte das anwesende Betriebspersonal nicht über die vorgeschriebene Fachkenntnis für das Herstellen, Behandeln und in den Verkehr bringen von leicht verderblichen Lebensmitteln.</p>					<p>Die verantwortliche Person wurde durch das Kontrollpersonal über die gesetzlichen Vorschriften belehrt und zur unverzüglichen Mängelabstellung aufgefordert.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebene Fachkenntnis für den Umgang mit leicht verderblichen Lebensmitteln wurde zwischenzeitlich erlangt. Ein entsprechender Nachweis liegt vor.</p>

Inverkehrbringen nicht sicherer Lebensmittel (Ablauf des Verbrauchsdatums):

In der oben genannten Betriebsstätte wurden Mungobohnensprossen vorgefunden, deren Verbrauchsdatum bereits abgelaufen war. Das Inverkehrbringen von in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln ist nach Ablauf des Verbrauchsdatums verboten.

Gefahr des Übergangs von Stoffen auf Lebensmittel:

In der oben genannten Betriebsstätte wurden zum wiederholten Mal Lebensmittel in den Verkehr gebracht, die zuvor in hierfür nicht geeigneten Kunststoffbehältern (fehlende Lebensmittelkonformität) aufbewahrt wurden. Das Inverkehrbringen solcher Lebensmittel ist verboten.